



HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 07.01.2026

**Illegale Müllentsorgung in Hessen und fehlende landesweite Steuerung,
Datengrundlagen und Wirkungskontrolle**

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3018, werden zahlreiche Zahlen zu Entsorgungsmengen, Verfahren der Regierungspräsidien sowie zur Kampagne „Sauberes Hessen“ dargestellt. Zugleich wird deutlich, dass zentrale Informationen zur tatsächlichen Verbreitung illegaler Müllablagerungen, zu den kommunalen Folgekosten sowie zur Wirksamkeit präventiver Maßnahmen landesweit nicht systematisch erfasst oder ausgewertet werden. Insbesondere fehlen belastbare Lagebilder zu illegalen Ablagerungen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen, Erkenntnisse zu Abschreckungswirkungen von Sanktionen sowie eine Bewertung, ob und in welchem Umfang präventive Kampagnen tatsächlich zu einer Reduzierung des Müllaufkommens beitragen. Vor diesem Hintergrund besteht weiterer parlamentarischer Klärungsbedarf zur Steuerungs- und Koordinierungsrolle des Landes bei der Bekämpfung illegaler Müllentsorgung.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

Frage 1 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Umfang, Häufigkeit und regionale Schwerpunkte illegaler Müllablagerungen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen in Hessen vor?

Die Erkenntnisse der Landesregierung über Umfang, Häufigkeit und regionale Schwerpunkte illegaler Müllablagerungen außerhalb von genehmigungspflichtigen Anlagen in Hessen sind der Tabelle in der Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/3018, zu entnehmen.

Frage 2 Aus welchen Gründen verzichtet die Landesregierung bislang auf ein landesweit einheitliches Erfassungssystem für illegale Müllablagerungen, insbesondere auf kommunalen Flächen?

Die Landesregierung verzichtet hierauf, da die Zuständigkeit bei den Städten und Kommunen liegt.

Frage 3 Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die jährlichen finanziellen Belastungen der Kommunen durch Beseitigung illegaler Müllablagerungen?

Die Landesregierung verfügt diesbezüglich über keine Kenntnisse.

Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung die Aussagekraft der in Anlage 1 zur Drucksache 21/3018 dargestellten Entsorgungsdaten, wenn ein erheblicher Teil der Abfälle keiner konkreten Abfallart zugeordnet wird?

Die Landesregierung beantwortet Kleine Anfragen auf Grundlage der verfügbaren Daten. Eine Bewertung der Aussagekraft dieser Antworten kann nicht erfolgen.

Frage 5 Auf welcher Grundlage beurteilt die Landesregierung die Wirksamkeit ordnungsrechtlicher Maßnahmen und Strafverfolgung im Bereich illegaler Müllentsorgung, wenn keine Angaben zu Verteilungen oder Sanktionserfolgen vorliegen?

Straftaten werden in Hessen insgesamt sehr erfolgreich bekämpft. Zur Beurteilung der Wirksamkeit konkreter Maßnahmen wären kriminologische Forschungen erforderlich. Diese obliegen grundsätzlich den wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Landesregierung veranlasst dies im Rahmen ihrer Beurteilungsprärogative anlassbezogen und nicht für jedes Kriminalitätsphänomen.

Frage 6 Welche Ziele verfolgt die Landesregierung mit der Kampagne „Sauberhaftes Hessen“ über die bloße Teilnehmezahl hinaus?

Das Ziel der Kampagne „Sauberhaftes Hessen“ ist es, durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit auf die durch Littering entstehenden Probleme aufmerksam zu machen, Bewusstsein für die Notwendigkeit von Anti-Littering-Maßnahmen zu fördern und langfristig zu Verhaltensänderungen anzuregen.

Frage 7 Wie wird überprüft, ob die Teilnahme an Maßnahmen der Kampagne „Sauberhaftes Hessen“ zu einer messbaren Reduzierung illegaler Müllablagerungen führt?

Der Erfolg der Kampagne „Sauberhaften Hessen“ ist wie überall im Bildungsbereich nicht direkt messbar, weil sie vor allem Einstellungen, Wissen und langfristige Verhaltensmuster beeinflusst – und diese nur schwer eindeutig einer einzelnen Maßnahme zugeordnet werden können. Über die Anzahl der teilnehmenden Kinder und Einrichtungen hinaus werden deshalb keine weiteren Zahlen erhoben.

Frage 8 Welche Rolle sieht die Landesregierung für sich selbst bei der Koordinierung kommunaler Maßnahmen gegen illegale Müllentsorgung, jenseits der Zuständigkeit einzelner Entsorgungsträger?

Die Landesregierung sieht keinen Anlass, in die kommunale Selbstverwaltung einzugreifen.

Frage 9 Welche landesweiten Präventions- oder Kontrollinstrumente plant die Landesregierung, um Kommunen bei der Bekämpfung illegaler Müllablagerungen wirksamer zu unterstützen?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Frage 10 Bis zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Landesregierung, ein belastbares landesweites Lagebild zur illegalen Müllentsorgung vorzulegen, das sowohl Umweltbelastungen als auch kommunale Kosten berücksichtigt?

Die Erstellung eines landesweiten Lagebildes ist nicht vorgesehen.

Wiesbaden, 4. März 2026

In Vertretung:
Michael Ruhl